

# Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 3. 11. 2021

Nummer 44

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b> Gem. RdErl. 1. 10. 2021, Karriereportal und Job-Börse des Landes Niedersachsen . . . . .	1626 20160	<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b> AV 26. 10. 2021, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG – Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG . . . . .	1626	<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b> Erl. 3. 11. 2021, Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen (Spielstättenförderung 2021) . . . . .	1627 22110	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b> Bek. 25. 10. 2021, Anerkennung der „Lefering Stiftung“ . . .	1629
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> Bek. 20. 10. 2021, Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BbergG (Neptune Energy Deutschland GmbH, Hannover) . . .	1630
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b> Bek. 18. 10. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Veolia Umweltservice Nord GmbH, Lengede) . . . . .	1633
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b> Bek. 25. 10. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Georgsmarienhütte GmbH, Spelle) . . . . .	1634
		<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .	1635

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
 Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

**A. Staatskanzlei****Karriereportal und Job-Börse  
des Landes Niedersachsen****Gem. RdErl. d. StK, d. MI u. d. übrigen Ministerien  
v. 1. 10. 2021 — Z4-03083-02-03 —****— VORIS 20160 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 9. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1374)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 44/2021 S. 1626

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung****Allgemeinverfügung zur Durchführung  
des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG —  
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung  
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern  
an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Ausbreitung  
des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland  
gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG****AV d. MS v. 26. 10. 2021 — 40012/1-15-02 —****A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit**

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten zugelassen:

— für die Testungen auf das Corona-Virus in zugelassenen Testzentren, soweit nicht bereits eine gesetzliche Ausnahme besteht.

2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Zulassung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

**B. Dokumentation**

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Zulassung nach Buchstabe A. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitznachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**C. Befristung**

Die Zulassung nach Buchstabe A. ist bis zum 31. 1. 2022 befristet.

**D. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung**

1. Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 3. 11. 2021 in Kraft.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

**Hinweise**

Gemäß § 15 Abs.4 ArbZG darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Mindestens 15 Sonntage im Jahr 2021 müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter Buchstabe A. genannte Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG).

Über den Zeitraum der Befristung hinausgehende Ausnahmen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des ArbZG können, sofern diese erforderlich werden sollten, einzelfallbezogen erteilt werden.

**Begründung**

I. Die Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 weltweit und in Deutschland befindet sich in einer entscheidenden Phase. Das Land Niedersachsen hat verschiedene Lockerungen von den bisher bestehenden Maßnahmen umgesetzt.

Um diese Lockerungen nicht zu gefährden, sind neben anderen Maßnahmen eine konsequente und schnelle Durchführung von Impfungen sowie die zuverlässige und flächendeckende Bereitstellung von Testmöglichkeiten von herausragender Bedeutung.

Darüber hinaus ist der Erfolg der Lockerungen maßgeblich abhängig von einer Steigerung des Anteils an erst- und zweitgeimpften Personen in der Bevölkerung und der Durchführung der Auffrischimpfungen. Die Lockerungen setzen zudem flächendeckende Testmöglichkeiten organisatorisch weitestgehend voraus.

Die gegenwärtige Situation bedingt daher, dass die notwendigen Ausnahmen weiterhin auf den unter Buchstabe A. genannten Bereich Anwendung finden.

II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

III. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben §15 Abs.2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahme genehmigung gemäß § 15 Abs.2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine un-

verzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Anzahl der Infizierten ist zurzeit leicht rückläufig, die umgesetzten Lockerungsmaßnahmen erscheinen unter Berücksichtigung der Dauer der Pandemie als erforderlich. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen betreffen immer noch viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Bevölkerung ist weiterhin dazu angehalten, soziale Kontakte — soweit es möglich ist — zu vermeiden.

Die zuverlässige Bereitstellung von Testmöglichkeiten ist alternativlos, um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzudämmen und die Beschränkung von vielen Bereichen des öffentlichen Lebens für die Bevölkerung in verantwortungsvoller Weise so gering wie möglich zu halten.

Um die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen und den Betrieb der zugelassenen Corona-Testzentren an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, ist die oben aufgeführte Ausnahme im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum **31. 1. 2022** erlassen.

IV. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung mit notwendigen Testmöglichkeiten überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffe-

nen. Ohne die Ermöglichung von Ausnahmen ist die in vielen Fällen zwingend vorgeschriebene Testung von Corona-Proben gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

### Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

Schütte-Geffers

— Nds. MBl. Nr. 44/2021 S. 1626

## E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen (Spielstättenförderung 2021)

Erl. d. MWK v. 3. 11. 2021 — 33-57 549/2 —

— VORIS 22110 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- der §§ 23, 44 LHO, der VV zu § 44 LHO und der §§ 48, 49, 49 a des VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG sowie
- unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU L 270 S. 39) — im Folgenden: AGVO — sowie der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe i. S. des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) (ABl. EU C 262 S. 1) vom 19. 7. 2016 und
- dieser Förderkriterien

Zuwendungen (Spielstättenförderung 2021), um die Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

1.2 Ziel dieser Förderung ist es insbesondere, die Spielstätten und damit die freie Theaterszene zu stärken durch

- programmatische und strukturelle Stabilisierung und Weiterentwicklung der Spielstätten und ihrer Produktionsweisen und Organisationsstrukturen,
- Verbesserung von Austausch und Vernetzung der Spielstätten,
- Verbesserungen bei Gastspielen freier Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern,
- Koproduktionen mit freien Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern.

Mit der Förderung soll auch eine verbesserte Versorgung von Städten und ländlichen Räumen ermöglicht werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers (Nummer 7.3) und des Letztempfängers (Nummer 7.4) auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.2) wie auch die Bewilligungsstelle (Nummer 7.4) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage der Empfehlung der Kommission (Nummer 7.7).

1.4 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Verbesserung des Führens des Betriebes der Spielstätte insgesamt. Die Förderung umfasst die Erstellung von Konzepten, kleinere investive Maßnahmen und Personal- und Sachkosten.

2.2 Gefördert werden im Einzelnen:

2.2.1 die Erstellung folgender Konzepte:

- Zukunftskonzepte: z. B. Weiterentwicklung künstlerischer Programmatik oder der Organisationsstruktur,
- Konzepte zum Generationswechsel,
- Konzepte zur Nachhaltigkeit,
- Konzepte zur Vermittlungsarbeit.

Die Kosten sollten 4 000 EUR je Konzept nicht übersteigen.

2.2.2 projektbezogene Personalkosten von freien oder festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

2.2.3 Sachkosten für Miete und individuellen Hausbedarf,

2.2.4 Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Gastspielen,

2.2.5 Weiterentwicklung von Produktionsweisen oder Netzwerkarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern,

2.2.6 Maßnahmen zur Herstellung bzw. Verbesserung von Barrierefreiheit (investiv),

2.2.7 Maßnahmen zum Ausbau, zur Erhaltung und Ausstattung des Theaterbetriebes (z. B. für Digitalisierung, Infrastrukturkosten für Ticketing, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungstechnik) (investiv). Im Antrag können mehrere investive Maßnahmen benannt werden; die Zuwendung ist nach Nummer 5.2 begrenzt.

2.2.8 Weiterbildung der Spielstätte zu einem wichtigen Ankerpunkt bzw. Begegnungsraum in regionalen, überregionalen und internationalen künstlerischen Netzwerken,

2.2.9 Weiterentwicklung von Produktionsweisen mit regionalen, überregionalen und internationalen Künstlerinnen und Künstlern.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Landesverband Freier Theater in Niedersachsen (LaFT) als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Selbstverwaltungseinrichtung der Freien Theaterszene in Niedersachsen. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen, soweit sie antragsberechtigt sind.

3.3 Antragsberechtigte Letztempfänger sind Spielstätten der freien professionellen Theater mit Sitz in Niedersachsen, die ohne eigenes Ensemble oder die vom Ensemble in Eigenregie ohne Intendanz geführt werden und

3.3.1 deren Betrieb seit mindestens zwölf Monaten besteht und die in ihrem Programm einen klaren Schwerpunkt in den freien darstellenden Künsten haben oder

3.3.2 deren Betrieb seit mindestens drei Jahren besteht und die in ihrem Programm einen klaren Schwerpunkt in den freien darstellenden Künsten haben und die regelmäßig gastgebende Spielstätte mit mindestens einem Drittel Anteil Gastspiele/Fremdnutzungen am Spielbetrieb oder mindestens 30 Sitzplätzen sind oder

3.3.3 deren Betrieb seit mindestens drei Jahren besteht und die in ihrem Programm einen klaren Schwerpunkt in den freien darstellenden Künsten haben und die regelmäßig gastgebende Spielstätte mit mindestens einem Drittel Anteil Gastspiele/Fremdnutzungen am Spielbetrieb oder mindestens 30 Sitzplätzen sind mit überregionaler Ausstrahlung (z. B. Besucherinnen und Besucher kommen aus einem Einzugsbereich, der über die eigene niedersächsische Region hinaus geht; vorhandene Ko-

operationen mit anderen Theaterhäusern oder Spielstätten, gastierende Gruppen sind überregional bekannt, die Spielstätte hat schon Bundesförderung erhalten).

3.4 Spielstätte i. S. dieser Förderkriterien ist die betriebsorganisatorische Einheit, also der Theaterbetrieb, der eine oder mehrere Spielstätten im engeren Sinne unterhält. Der Theaterbetrieb kann in Form einer juristischen Person des privaten Rechts oder durch natürliche Personen (einzeln oder als Zusammenschluss) betrieben werden. Eine feste Spielstätte im engeren Sinne ist der unbewegliche Ort der Aufführung. Eine mobile Spielstätte im engeren Sinne ist ein an sich beweglicher Ort der Aufführung (z. B. Bus, Zelt, Zug). Der Ort der Aufführung muss für eine längere Dauer zur Nutzung hergerichtet sein.

3.5 Spielstätten nach Nummer 3.3.1 können Förderungen für Vorhaben nach Nummer 2.2.1 — einzeln oder kombiniert — beantragen. Spielstätten nach Nummer 3.3.2 können Förderungen für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.7 beantragen. Die einzelnen Vorhaben können individuell miteinander kombiniert werden. Spielstätten nach Nummer 3.3.3 können Förderungen für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.9 beantragen. Die einzelnen Vorhaben können individuell miteinander kombiniert werden.

3.6 Nicht antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen.

3.7 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Leistung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme muss nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für die Spielstätte muss deutlich werden.

4.2 Neben den Förderzielen nach Nummer 1.2 muss mit der beantragten Maßnahme auch mindestens eines der folgenden Ziele verfolgt werden:

- Nachhaltige Absicherung des Betriebes der Kultureinrichtung,
- Barrierefreiheit der Kultureinrichtung,
- Weiterentwicklung des kulturellen Angebots,
- Auslösen neuer kultureller Impulse für die Region.

4.3 Der Vorbereitungsstand des Vorhabens und der geplante zeitliche Ablauf der Maßnahme ist zu erläutern.

4.4 Jeder Letztempfänger (Nummer 3.2) darf nur einen Antrag stellen.

4.5 Die Förderung kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal- und Bundesmitteln kombiniert werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung auch als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

5.2 Zuwendungsfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.6 und 2.2.7 Ausgaben von maximal 5 000 EUR je einzelner Maßnahme.

5.3 Die Höhe der Förderung beträgt:

5.3.1 für Spielstätten nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 mindestens 2 500 EUR bis maximal 25 000 EUR,

5.3.2 für Spielstätten nach Nummer 3.3.3 mindestens 2 500 EUR bis maximal 60 000 EUR.

5.4 Die Landesförderung nach diesen Förderkriterien soll in der Regel 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf deren Anteil höher sein.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages“.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Den Antrag auf Förderung stellt der LaFT (Erstempfänger) auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger.

7.4 Bewilligungsstelle für die Letztempfänger ist der LaFT. Dieser führt die Förderung nach diesen Förderkriterien und auf Grundlage des Zuwendungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf der Internetseite des LaFT sowie des MWK zur Verfügung.

7.6 Der Antrag des Letztempfängers ist **schriftlich bis zum 10. 12. 2021** (Poststempel) an den Landesverband Freier Theater in Niedersachsen e. V., Lister Meile 27, 30161 Hannover zu richten. Dem unterzeichneten Antrag sind beizufügen:

- ein Kosten- und Finanzierungsplan, der nach den beantragten Gegenständen der Förderung (Nummer 2) unterteilt ist,
- eine Projektbeschreibung, in der im Einzelnen auf die beantragten Gegenstände der Förderung nach Nummer 2 sowie die Förderziele nach Nummer 1.2 und das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 eingegangen wird (maximal 8 DIN A 4 Seiten),
- eine Erklärung zur Spielstätten-Eigenschaft nach Nummer 3.3,
- Dokumentations- und Informationsmaterial über die bisherige künstlerische Arbeit des Spielstätten-Betriebes,
- einen aktuellen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan sowie eine Vermögensübersicht für das letzte abgelaufene Haushaltsjahr,
- eine Aufstellung über das ständig beschäftigte künstlerische und sonstige Personal mit Angabe der Beschäftigungsverhältnisse.

Eine Zweitschrift des Antrags nebst Anlagen (Scan des Originals) soll elektronisch an laft laft.de übermittelt werden.

7.7 Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen einer Kommission, die sich aus vier stimmberechtigten, unabhängigen Expertinnen und Experten der Freien Theaterszene zusammensetzt. Ein weiteres, stimmberechtigtes Mitglied entsendet MWK. Die Geschäftsführung des LaFT kann an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Kommission bezieht die nachfolgenden Kriterien bei der Entscheidung über ihre Empfehlungen ein:

- die Professionalität der Durchführung der Spielstätte,
- Strukturstärkung sowie Netzwerkarbeit der Spielstätte,
- Stärkung der freien Theaterszene,
- Gastspiele freier Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern orientiert an der Honoraruntergrenze (HUG),
- Koproduktionen mit freien Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern orientiert an der HUG,
- in der Fläche: Städte wie ländliche Räume abdecken (Breite der Wirkungsweise),
- Vielfalt der Kunst und Vielfalt des Publikums (Diversität),
- programmatische Weiterentwicklung der Spielstätte und ihrer Produktionsweisen und Organisationsstrukturen,
- Anbindung an zeitgenössische Diskurse und Ästhetiken (Innovation).

7.8 Ein Zwischennachweis nach Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 3. 11. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An  
das MWK  
Nachrichtlich:  
An  
den Landesverband Freier Theater Niedersachsen (LaFT)

– Nds. MBl. Nr. 44/2021 S. 1627

## Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

### Anerkennung der „Lefering Stiftung“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 25. 10. 2021**  
– ArL LG.07-11741/558 –

Mit Schreiben vom 25. 10. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 10. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Lefering Stiftung“ mit Sitz in Otterndorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Hilfe für Opfer von Straftaten, des Schutzes von Familie und der Bildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Lefering Stiftung  
c/o Herrn Nils Lefering  
Scholienstraße 47  
21762 Otterndorf.

– Nds. MBl. Nr. 44/2021 S. 1629

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG  
(Neptune Energy Deutschland GmbH, Hannover)****Bek. d. LBEG v. 20. 10. 2021  
– L1 5/L67211/01-21-02/2021-0001 –**

Die der Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover, zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Lingen“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG teilweise aufgehoben worden.

Nach der teilweisen Aufhebung der Erlaubnis beträgt die Bruttofläche des Erlaubnisfeldes mit der Bezeichnung „Lingen I“ 372 244 100 m<sup>2</sup> (Nettofläche 324 908 100 m<sup>2</sup>).

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Teilaufhebung erfolgt unter der Internetadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

Die verbliebene Erlaubnisfeldfläche wird umrissen durch nachstehende Koordinaten der Feldeseckpunkte:

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Lingen I				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechtswert	Hochwert	Ostwert	Nordwert
1	2 561 435,00	5 830 340,00	32 358 203,60	5 830 121,01
2	2 561 550,00	5 830 355,00	32 358 319,10	5 830 131,21
3	2 561 720,00	5 830 305,00	32 358 486,84	5 830 074,19
4	2 561 754,44	5 830 339,44	32 358 522,67	5 830 107,16
5	2 561 820,00	5 830 405,00	32 358 590,89	5 830 169,93
6	2 562 115,00	5 830 615,00	32 358 894,31	5 830 367,43
7	2 562 355,00	5 830 690,00	32 359 137,18	5 830 432,37
8	2 562 435,00	5 830 745,00	32 359 219,38	5 830 483,98
9	2 562 555,00	5 830 765,00	32 359 340,08	5 830 498,97
10	2 562 695,00	5 830 740,00	32 359 478,89	5 830 468,17
11	2 563 163,00	5 830 730,00	32 359 945,97	5 830 438,72
12	2 563 540,00	5 830 720,00	32 360 322,15	5 830 413,04
13	2 563 720,01	5 830 905,30	32 360 509,68	5 830 590,66
14	2 564 050,00	5 831 245,00	32 360 853,44	5 830 916,26
15	2 564 120,00	5 831 290,00	32 360 925,24	5 830 958,30
16	2 564 130,00	5 831 390,00	32 360 939,39	5 831 057,78
17	2 564 720,02	5 831 800,98	32 361 545,88	5 831 443,77
18	2 565 520,04	5 832 180,30	32 362 360,81	5 831 789,39
19	2 565 830,06	5 832 770,30	32 362 695,04	5 832 365,86
20	2 566 610,04	5 833 420,29	32 363 501,22	5 832 982,69
21	2 566 720,10	5 833 770,30	32 363 625,71	5 833 327,73
22	2 567 750,09	5 833 975,30	32 364 663,11	5 833 489,65
23	2 567 930,09	5 834 035,30	32 364 845,41	5 833 542,10
24	2 568 138,87	5 834 475,13	32 365 072,26	5 833 972,75
25	2 568 139,42	5 834 474,28	32 365 072,78	5 833 971,88
26	2 568 148,83	5 834 463,85	32 365 081,75	5 833 961,07
27	2 568 164,17	5 834 447,51	32 365 096,39	5 833 944,11
28	2 568 186,23	5 834 427,74	32 365 117,60	5 833 923,45
29	2 568 199,98	5 834 418,43	32 365 130,95	5 833 913,57
30	2 568 241,54	5 834 397,87	32 365 171,61	5 833 891,31
31	2 568 348,85	5 834 347,41	32 365 276,70	5 833 836,44
32	2 568 367,35	5 834 338,70	32 365 294,82	5 833 826,97
33	2 568 489,46	5 834 282,75	32 365 414,47	5 833 766,00
34	2 568 533,87	5 834 263,24	32 365 458,01	5 833 744,66
35	2 568 547,04	5 834 255,66	32 365 470,85	5 833 736,54
36	2 568 574,75	5 834 243,27	32 365 498,02	5 833 723,01
37	2 568 588,61	5 834 239,17	32 365 511,69	5 833 718,34
38	2 568 602,08	5 834 234,70	32 365 524,96	5 833 713,31
39	2 568 649,89	5 834 225,19	32 365 572,32	5 833 701,82

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Lingen I				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechtswert	Hochwert	Ostwert	Nordwert
40	2 568 664,89	5 834 222,57	32 365 587,20	5 833 698,58
41	2 568 741,76	5 834 209,18	32 365 663,43	5 833 682,01
42	2 568 777,94	5 834 203,69	32 365 699,34	5 833 675,02
43	2 568 808,63	5 834 196,55	32 365 729,70	5 833 666,61
44	2 568 949,06	5 834 172,93	32 365 868,99	5 833 637,17
45	2 569 066,46	5 834 151,85	32 365 985,38	5 833 611,23
46	2 569 090,09	5 834 148,27	32 366 008,84	5 833 606,67
47	2 569 108,17	5 834 145,54	32 366 026,78	5 833 603,19
48	2 569 154,96	5 834 137,44	32 366 073,19	5 833 593,15
49	2 569 166,26	5 834 134,07	32 366 084,33	5 833 589,32
50	2 569 203,78	5 834 127,92	32 366 121,56	5 833 581,61
51	2 569 240,47	5 834 119,45	32 366 157,85	5 833 571,63
52	2 569 273,33	5 834 111,88	32 366 190,36	5 833 562,70
53	2 569 329,32	5 834 099,15	32 366 245,76	5 833 547,65
54	2 569 399,39	5 834 083,21	32 366 315,09	5 833 528,81
55	2 569 416,62	5 834 079,29	32 366 332,14	5 833 524,18
56	2 569 469,13	5 834 066,42	32 366 384,05	5 833 509,14
57	2 569 541,32	5 834 049,50	32 366 455,46	5 833 489,23
58	2 569 559,91	5 834 045,93	32 366 473,88	5 833 484,89
59	2 569 580,51	5 834 041,11	32 366 494,26	5 833 479,22
60	2 569 644,72	5 834 026,68	32 366 557,80	5 833 462,14
61	2 569 669,39	5 834 020,00	32 366 582,16	5 833 454,44
62	2 569 685,92	5 834 018,71	32 366 598,62	5 833 452,46
63	2 569 691,49	5 834 018,53	32 366 604,18	5 833 452,05
64	2 569 703,34	5 834 018,16	32 366 616,00	5 833 451,19
65	2 569 724,58	5 834 018,63	32 366 637,23	5 833 450,77
66	2 569 760,97	5 834 021,62	32 366 673,71	5 833 452,24
67	2 569 765,15	5 834 021,99	32 366 677,90	5 833 452,44
68	2 569 843,29	5 834 028,98	32 366 756,24	5 833 456,17
69	2 569 844,29	5 834 029,07	32 366 757,24	5 833 456,22
70	2 569 855,75	5 834 030,09	32 366 768,73	5 833 456,76
71	2 569 997,36	5 834 044,70	32 366 910,80	5 833 465,46
72	2 570 031,17	5 834 046,36	32 366 944,64	5 833 465,71
73	2 570 075,83	5 834 049,77	32 366 989,39	5 833 467,26
74	2 570 084,85	5 834 050,46	32 366 998,43	5 833 467,57
75	2 570 125,41	5 834 050,16	32 367 038,93	5 833 465,59
76	2 570 145,76	5 834 048,81	32 367 059,20	5 833 463,39
77	2 570 154,83	5 834 045,30	32 367 068,12	5 833 459,51
78	2 570 167,09	5 834 041,22	32 367 080,19	5 833 454,92
79	2 570 185,35	5 834 033,37	32 367 098,11	5 833 446,32
80	2 570 198,55	5 834 025,68	32 367 110,97	5 833 438,09
81	2 570 213,73	5 834 011,23	32 367 125,53	5 833 423,03
82	2 570 222,22	5 834 004,83	32 367 133,75	5 833 416,28
83	2 570 233,73	5 833 993,80	32 367 144,79	5 833 404,78
84	2 570 236,86	5 833 990,80	32 367 147,79	5 833 401,66
85	2 570 269,50	5 833 945,33	32 367 178,50	5 833 354,88
86	2 570 297,17	5 833 904,70	32 367 204,45	5 833 313,14
87	2 570 300,36	5 833 901,43	32 367 207,50	5 833 309,74
88	2 570 307,88	5 833 888,58	32 367 214,48	5 833 296,59
89	2 570 319,75	5 833 870,41	32 367 225,58	5 833 277,95

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Lingen I				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechtswert	Hochwert	Ostwert	Nordwert
90	2 570 333,26	5 833 852,76	32 367 238,34	5 833 259,76
91	2 570 346,51	5 833 840,33	32 367 251,06	5 833 246,79
92	2 570 364,58	5 833 831,08	32 367 268,72	5 833 236,80
93	2 570 377,94	5 833 823,48	32 367 281,75	5 833 228,65
94	2 570 396,14	5 833 818,31	32 367 299,71	5 833 222,73
95	2 570 411,39	5 833 814,14	32 367 314,77	5 833 217,93
96	2 570 429,72	5 833 814,29	32 367 333,09	5 833 217,32
97	2 570 460,83	5 833 819,21	32 367 364,37	5 833 220,94
98	2 570 484,97	5 833 822,31	32 367 388,61	5 833 223,03
99	2 570 510,39	5 833 824,02	32 367 414,07	5 833 223,68
100	2 570 535,81	5 833 823,70	32 367 439,45	5 833 222,30
101	2 570 561,61	5 833 821,10	32 367 465,12	5 833 218,63
102	2 570 579,07	5 833 817,74	32 367 482,42	5 833 214,55
103	2 573 355,93	5 833 364,40	32 370 237,32	5 832 646,17
104	2 578 680,97	5 832 495,02	32 375 520,14	5 831 556,23
105	2 584 170,42	5 830 635,32	32 380 925,84	5 829 470,35
106	2 583 608,45	5 833 509,94	32 380 484,11	5 832 364,98
107	2 583 268,64	5 835 223,83	32 380 216,02	5 834 090,99
108	2 584 739,69	5 836 157,51	32 381 724,19	5 834 962,35
109	2 587 000,00	5 837 089,06	32 384 020,58	5 835 798,73
110	2 588 909,69	5 837 486,50	32 385 944,54	5 836 116,20
111	2 590 230,00	5 834 460,00	32 387 137,30	5 833 038,41
112	2 590 429,00	5 834 000,00	32 387 316,92	5 832 570,68
113	2 590 820,00	5 833 095,00	32 387 669,80	5 831 650,51
114	2 591 235,00	5 833 115,00	32 388 085,13	5 831 653,22
115	2 591 352,00	5 833 141,00	32 388 203,07	5 831 674,32
116	2 592 315,00	5 833 360,00	32 389 174,01	5 831 853,00
117	2 593 467,00	5 832 928,00	32 390 306,63	5 831 373,60
118	2 593 700,00	5 832 841,00	32 390 535,73	5 831 277,01
119	2 595 000,00	5 832 180,00	32 391 806,64	5 830 562,75
120	2 599 300,00	5 828 240,00	32 395 937,46	5 826 448,83
121	2 601 330,00	5 823 950,00	32 397 786,61	5 822 079,84
122	2 601 270,00	5 821 380,00	32 397 619,91	5 819 515,57
123	2 599 500,00	5 820 100,00	32 395 798,96	5 818 310,69
124	2 595 493,00	5 820 300,00	32 391 805,23	5 818 676,87
125	2 595 437,00	5 820 304,00	32 391 749,47	5 818 683,19
126	2 595 192,00	5 820 330,00	32 391 505,85	5 818 719,33
127	2 595 083,00	5 820 344,00	32 391 397,57	5 818 737,84
128	2 595 000,00	5 820 362,00	32 391 315,41	5 818 759,27
129	2 594 930,00	5 820 380,00	32 391 246,25	5 818 780,16
130	2 594 800,00	5 820 408,00	32 391 117,57	5 818 813,52
131	2 594 777,00	5 820 410,00	32 391 094,68	5 818 816,47
132	2 594 657,00	5 820 420,00	32 390 975,24	5 818 831,45
133	2 594 410,00	5 820 441,00	32 390 729,42	5 818 862,68
134	2 594 322,00	5 820 454,00	32 390 642,07	5 818 879,32
135	2 594 254,00	5 820 475,00	32 390 575,02	5 818 903,12
136	2 594 240,00	5 820 478,00	32 390 561,16	5 818 906,70
137	2 594 158,00	5 820 508,00	32 390 480,51	5 818 940,06
138	2 594 136,00	5 820 520,00	32 390 459,04	5 818 952,96
139	2 594 113,00	5 820 527,00	32 390 436,35	5 818 960,91



Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Lingen I				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechtswert	Hochwert	Ostwert	Nordwert
140	2 594 000,00	5 820 552,00	32 390 324,53	5 818 990,57
141	2 593 637,00	5 820 623,00	32 389 964,92	5 819 076,56
142	2 593 460,00	5 820 663,00	32 389 789,80	5 819 123,87
143	2 593 195,00	5 820 727,00	32 389 527,78	5 819 198,80
144	2 592 393,00	5 821 006,00	32 388 738,35	5 819 510,77
145	2 592 344,00	5 820 927,00	32 388 686,13	5 819 433,90
146	2 591 814,00	5 820 695,00	32 388 147,13	5 819 224,20
147	2 591 637,00	5 820 081,00	32 387 944,84	5 818 618,30
148	2 590 725,50	5 819 340,74	32 387 003,70	5 817 916,79
149	2 589 203,52	5 821 044,25	32 385 554,31	5 819 681,47
150	2 585 666,71	5 823 412,42	32 382 120,09	5 822 193,77
151	2 581 612,88	5 823 232,18	32 378 063,52	5 822 182,19
152	2 576 475,00	5 822 924,00	32 372 918,73	5 822 087,87
153	2 561 424,98	5 829 405,87	32 358 154,73	5 829 188,29

— Nds. MBl. Nr. 44/2021 S. 1630

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Veolia Umweltservice Nord GmbH, Lengede)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 10. 2021  
— BS 21-083 —

Die Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH, Werner-Siemens-Straße 20, 22113 Hamburg, hat mit Antrag vom 29. 7. 2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung und zeitweiligen Lagerung von Altholz der Kategorie AI bis AIV am Standort 38268 Lengede, Vechelder Straße 24, beantragt. Das aufbereitete Altholz wird anschließend an entsprechend geeignete Anlagen zur thermischen und stofflichen Verwertung weitergeleitet. Eine Verwertung vor Ort findet nicht statt.

Die Durchsatzleistung der Behandlungsanlage soll 240 000 t/a Altholz betragen, davon maximal 35 %, entspricht etwa 84 000 t/a gefährliche Abfälle der Altholzkategorie AIV. Die maximale Lagermenge im In- und Output soll 4 800 t Altholz und Eisen- und Nichteisenmetalle betragen. Vorgesehen ist ein 3-Schicht-Betrieb von Montag bis Samstag von 0.00 bis 24.00 Uhr und Sonntag ab 22.00 Uhr. Die An- und Abtransporte sollen in der Zeit von Montag bis Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr erfolgen.

Des Weiteren wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG für die Baumaßnahmen beantragt.

Die Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.11.1.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die neuen Anlagen sollen schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann **vom 10. 11. bis zum 10. 12. 2021** bei den folgenden Stellen aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

— Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1, 38268 Lengede,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs

in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

Tel. zur Terminvereinbarung: 05344 89-31 oder -34.

### Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund möglicher Einschränkungen hinsichtlich der COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und bei der Gemeinde Lengede eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 10. 11. 2021 und endet mit Ablauf des 10. 1. 2022**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 1. 3. 2022, 10.00 Uhr**  
**Hotel Landhaus Lengede**  
**Festsaal**  
**Brückenweg 6 b**  
**38268 Lengede**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt auch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 44/2021 S. 1633

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Georgsmarienhütte GmbH, Spelle)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 10. 2021**  
**— OL 20-203-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte mit der Entscheidung vom 25. 10. 2021 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG am Standort in 48480 Spelle, Hafenstraße 16, Gemarkung Spelle, Flur 28, Flurstücke 12/40, 90/17, 12/59, 12/50, 12/53 erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- 8.11.2.3 EG Elektrolichtbogenofenschlackenaufbereitung (EOS-Aufbereitung) mit einer Durchsatzkapazität von 1 000 t/d;

- 8.12.2 V zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 175 000 t:
  - unbearbeitete EOS mit einer Lagerkapazität von 25 000 t,
  - bearbeitete EOS mit einer Lagerkapazität von 135 000 t,
  - Zunder mit einer Lagerkapazität von 15 000 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 4. 11. bis einschließlich 17. 11. 2021** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
  - montags bis donnerstags
  - in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
  - freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Spelle (Rathaus), Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, während der Dienststunden,
  - montags bis donnerstags
  - in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
  - freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

**Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder des Rathauses der Samtgemeinde Spelle hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab ein telefonischer Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 05977 937 440 (Samtgemeinde Spelle) zu vereinbaren.**

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die Anlage gilt die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“.

Die aktuellen BVT-Merkblätter/Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2021 S. 1634

## Anlage

### **I. Tenor**

1. Der Firma Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, wird aufgrund ihres Antrages vom 23. 12. 2020, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 30. 7. 2021, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von Elektrolichtbogenofenschlacke (EOS) und Zunder mit einer Durchsatzkapazität zur Behandlung der EOS von 1 000 t/d erteilt.

### 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- 8.11.2.3 EG Elektrolichtbogenofenschlackenaufbereitung (EOS-Aufbereitung) mit einer Durchsatzkapazität von 1 000 t/d.
- 8.12.2 V zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 175 000 t:
  - unbearbeitete EOS mit einer Lagerkapazität von 25 000 t,
  - bearbeitete EOS mit einer Lagerkapazität von 135 000 t,
  - Zunder mit einer Lagerkapazität von 15 000 t.

3. Standort der Anlage ist:

Ort: 48480 Spelle  
Straße: Hafestraße 16  
Gemarkung: Spelle  
Flur: 28  
Flurstücke: 12/40, 90/17, 12/50, 12/53.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

4. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO),
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 98 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und
- Strom- und schifffahrtpolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

### **Stellenausschreibung**

Bei der **Gemeinde Ilsede** (ca. 22 000 Einwohnerinnen und Einwohner) im Landkreis Peine ist zum 1. 4. 2022 befristet für die Dauer von acht Jahren (Beamtenverhältnis auf Zeit) eine Stelle als

**Gemeindebaurätin oder  
Gemeindebaurat (w/m/d)**

in Vollzeit zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach der BesGr. A 16.

Ausführliche Informationen zum Aufgaben- und Anforderungsprofil erhalten Sie unter [www.gemeinde-ilsede.de/buerger-politik/bekanntmachungen/stellenausschreibungen](http://www.gemeinde-ilsede.de/buerger-politik/bekanntmachungen/stellenausschreibungen) oder bei der Gemeinde Ilsede, Tel. 05172 411-126, E-Mail [f.meinecke@ilsede.de](mailto:f.meinecke@ilsede.de).

